



STADTGEMEINDE MARIAZELL

A-8630 MARIAZELL, P.-H.-Geist-Platz 1

Bearbeiter: Sommerer
Telefon (03882) 22-44-207
E-Mail: office@mariazell.gv.at
UID ATU69185801

Kundmachung

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung LGBl. Nr. 115/1967 in der Fassung LGBl.Nr. 29/2019 wird nachstehende Verordnung kundgemacht:

KANALABGABENORDNUNG der Stadtgemeinde Mariazell

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mariazell hat in seiner Sitzung vom 17.07.2019 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1 Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Stadtgemeinde Mariazell werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948 und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2 Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabeananspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3 Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 5% der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle EUR 18,07.

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von EUR 33,019.938,00 vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von EUR 6,031.962,00 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von EUR 26,987.976,00 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 74.678 m zugrunde.

(3) Für Hofflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird die Hälfte des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

(4) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage werden 10% des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

§ 4 Kanalbenützungsgebühr

Die jährliche Kanalbenützungsgebühr gemäß § 6 Kanalabgabengesetz 1955 ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind und setzt sich wie folgt zusammen:

A) Berechnung der Grundgebühr nach Nutzungseinheiten

- (1) Als Grundlage der Berechnung dient die Anzahl der Nutzungseinheiten, die einer Liegenschaft zuzurechnen sind. Die Grundgebühr pro Nutzungseinheit und Jahr beträgt EUR 80,00.
- (2) Unter Nutzungseinheiten sind Wohnungen und sonstige Nutzungseinheiten gemäß § 2 Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetz zu verstehen. Als sonstige Nutzungseinheiten kommen zur Anrechnung:
 - WA Wohnung/Arbeitsstätte
 - GE Wohnfläche für Gemeinschaften
 - HO Hotel und andere Einheiten für kurzfristige Beherbergung
 - BU Büroflächen (auch Gemeindeamt)
 - HA Groß- und Einzelhandelsflächen
 - VE Verkehr- und Nachrichtenwesen
 - IN Industrie und Lagerei
 - KU Kultur, Freizeit, Bildungs- und Gesundheitswesen
 - LA Landwirtschaftliche Nutzung
 - GA Privatgarage mit eigenem Wasseranschluss
 - KI Kirche, sonstige Sakralbauten

B) Berechnung der Benützungsgebühr nach Wasserverbrauch

- (1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr wird nach dem ermittelten Wasserverbrauch berechnet. Die Kanalbenützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Kubikmeter Euro 3,30.
- (2) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr nach dem ermittelten Wasserverbrauch gilt auch für die Befüllung von Swimmingpools.
- (3) Für Brauchwasseranlagen ohne Wasserzähler kommt eine jährliche Pauschalgebühr für den Verbrauch von 60m³ des jeweils aktuellen Gebührensatzes je Kubikmeter zur Verrechnung.

C) Berechnungsgrundlage der Benützungsgebühr nach Wasserverbrauch abzüglich Subwasserzähler

- (1) Durch Einbau von Subwasserzähler kann jener Wasserverbrauch ermittelt werden, welcher nicht in die Kanalisationsanlage gelangt. Die Subwasserzähler sind von der Gemeinde aufzustellen und ist dafür eine jährliche Wasserzählergebühr gemäß der Wassergebührenverordnung der Stadtgemeinde Mariazell zu entrichten.

- (2) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr wird nach dem ermittelten Wasserverbrauch berechnet. Zur Verrechnung gelangt in diesem Fall nicht der Gesamtwasserverbrauch, sondern die durch den Subzähler ermittelte Differenz. Die Kanalbenützungsgebühr ergibt sich demnach aus der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Kubikmeter Euro 3,30.

§ 5

Gebührenpflicht, Entstehung des Gebührenanspruches, Fälligkeit

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- (2) Die Gebührenschuld für die Kanalbenützung entsteht mit dem 1. des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird.
- (3) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (4) Die Kanalbenützungsgebühr wird mittels Jahresabrechnung am 15. Februar jeden Jahres fällig. Die fällige Kanalbenützungsgebühr wird unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.
- (5) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden Teilzahlungen, jeweils zum 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (6) Der Liegenschaftseigentümer oder der Bauwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.
- (7) Jahresabrechnungen zu anderen Terminen werden nicht vorgenommen.

§ 6

Wertsicherung des Gebührensatzes

Die Gebühren sind wertgesichert im Sinne des § 71a Abs. 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaublichbare Verbraucherpreisindex 2015 (VPI2015) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Jahres.

§ 7

Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 8

Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung der Abgabefestsetzung derartige Veränderungen ein, dass die derselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 9
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01. August 2019 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die übergeleiteten Kanalabgabenordnungen – der ursprünglichen Stadtgemeinde Mariazell vom 18.12.2000 zuletzt durch Gemeinderatsbeschluss geändert am 16.12.2015, der ursprünglichen Gemeinde St. Sebastian vom 11.12.2012, der ursprünglichen Gemeinde Gußwerk vom 15.12.2011 und der ursprünglichen Gemeinde Halltal vom 17.12.2010 zuletzt durch Gemeinderatsbeschluss geändert am 22.08.2014 – außer Kraft.

Mariazell, am 17. Juli 2019

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:



Michael Wallmann

Angeschlagen am: 17. Juli 2019

Abgenommen am: 31. Juli 2019